



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

# Hinweise.

## Fristen zur Beantragung von Bildungszeit und zur Entscheidung des Arbeitgebers über den Antrag

Stand: 9. Juli 2015

Das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) sieht für die Beantragung von Bildungszeit und für die Entscheidung des Arbeitgebers über diesen Antrag **Fristen** vor:

Nach § 7 Absatz 1 BzG BW ist Anspruch auf Bildungszeit gegenüber dem Arbeitgeber so frühzeitig wie möglich, *spätestens aber acht Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme*, schriftlich geltend zu machen. Nach § 7 Absatz 4 Satz 1 BzG BW entscheidet der Arbeitgeber über einen Bildungszeitantrag gegenüber der oder dem Beschäftigten unverzüglich, jedoch *spätestens vier Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung* schriftlich.

Der Gesetzgeber hat mit Vorgabe dieser Fristen das **Ziel** verfolgt, beiderseits für **Planungssicherheit** zu sorgen und **ausreichend Zeit für die Bearbeitung** vorzusehen. Er wollte damit ausweislich der Gesetzesbegründung das Interesse des Arbeitgebers oder Dienstherrn im Hinblick auf die Planung und Organisation der Arbeit für den Zeitraum der Abwesenheit des Beschäftigten auf der einen Seite und das Interesse der Beschäftigten an einer möglichst flexiblen Inanspruchnahme der Bildungszeit auf der anderen Seite ausgleichen.

Da der Gesetzgeber Bildungszeit auch für länger dauernde Weiterbildungsmaßnahmen, wie z.B. Anpassungs- und Aufstiegsfortbildungen, ermöglichen wollte, bei denen ein Teil der Unterrichtstage über Bildungszeit abgedeckt werden kann, ist § 7 Absatz 1 BzG BW so auszulegen werden, dass Bildungszeit spätestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn beantragt werden muss oder **bei länger dauernden (u.U. bereits laufenden) Bildungsmaßnahmen spätestens acht Wochen vor dem Tag (bzw. vor dem ersten von mehreren Tagen), für den (bzw. für die) Bildungszeit genommen werden soll**. Für die Auslegung der Fristenregelung des § 7 Absatz 4 Satz 1 BzG BW gilt dies entsprechend.

# Ihr Ansprechpartner.

Bei Fragen zum Bildungszeitgesetz wenden Sie sich gerne an uns:

Regierungspräsidium Karlsruhe  
– Referat 12 –  
76247 Karlsruhe

Frau Pfeifer

Telefon: 0721 / 926 – 2055 (montags bis freitags von 10 bis 12 Uhr)

Telefax: 0721 / 93340277

E-Mail: [jessica.pfeifer@rpk.bwl.de](mailto:jessica.pfeifer@rpk.bwl.de)

[www.bildungszeitgesetz.de](http://www.bildungszeitgesetz.de)